



**Gesetz  
über den Bebauungsplan Bramfeld 32**

Vom 23. Dezember 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 32 für den Geltungsbe-  
reich Bramfelder Chaussee — Trittauer Amtsweg — Mützen-  
dorpsteed — Bramfelder Dorfplatz (Bezirk Wandsbek, Orts-  
teil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird  
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nie-  
dergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-  
ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit  
zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen,  
können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-  
stehende Bestimmungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken sind Garagen unter Erdgleiche zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1971.

**Der Senat**